

## **Beitragsordnung - Verein für helfende Hunde**

vom 19.03.2021

### **§ 1 Allgemeines**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

### **§ 2 Höhe der Beiträge**

1. Natürliche Personen 60 Euro pro Kalenderjahr
2. Schüler/innen, Studierende, Auszubildende und Rentenbeziehende 30 Euro pro Kalenderjahr
3. Weitere Familienmitglieder oder Ehe-/Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft 30 Euro pro Kalenderjahr
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit
5. Fördermitglieder, selbstbestimmte monatliche Höhe

### **§ 3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht**

1. Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der aktiven Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.

### **§ 4 Regelung**

1. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus, bei aktiven Mitgliedern für ein Kalenderjahr, bei Fördermitgliedern monatlich zu entrichten.
2. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.
3. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.
4. Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft.
5. Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages.
6. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
7. Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden.

## **§ 5 Zahlung und Fälligkeit**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich erhoben und jeweils zum 01.03. durch Einzugsermächtigung abgebucht, bei Neumitgliedern erfolgt die Abbuchung anteilig unmittelbar nach der Aufnahme.
2. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 10.01.eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
3. Die Beiträge der Fördermitglieder werden monatlich zum 02.d.M. eingezogen.
4. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen.

## **§ 6 Vereinskonto**

Das Vereinskonto wird bei der Sparkasse Regensburg, unter folgender Kontoverbindung geführt:

Kontoinhaber:	Verein für helfende Hunde e.V.
IBAN:	DE09 7505 0000 0027 2275 45
BIC:	BYLADEM1RBG

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Andere Zahlungsweisen werden nur nach Vereinbarung mit dem Kassier anerkannt.

## **§ 7 Gültigkeit der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Regenstauf, den 19.03.2021